

RS Vwgh 1973/4/26 0496/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1973

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

BewG 1955 §2 Abs1;

GrEStG 1955 §11 Abs1 Z1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962
1. BewG 1955 § 2 heute
2. BewG 1955 § 2 gültig ab 30.07.1955

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1485/68 E 23. Oktober 1969 VwSlg 3971 F/1969 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Beantwortung der Frage, in welcher Höhe die GrESt zu erheben ist, darf die wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht außer Betracht gelassen werden. Es ist demnach unzulässig, zum Zwecke einer günstigeren Steuerberechnung ein Grundstück in mehrere Teile aufzuspalten und den Kaufpreis auf wertvolle und wertlose Grundstücksteile zu verteilen. Die Steuerberechnung hat vielmehr aus einem Durchschnittspreis zu erfolgen, der anteilmäßig auf das gesamte Grundstück entfällt.

*

E 23.10.1969, 1485/68 #2 VwSlg 3971 F/1969;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1972000496.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at